

Gitarrenunterricht AGB

Präambel

Der Inhalt und die Gültigkeit dieser AGB als Vertragsbestandteil wird mit Unterschrift des Vertrages, in dem auf diese AGB eindeutig hingewiesen wird, bestätigt.

Gegenstand und Umfang des Unterrichts

Die Lehrkraft gibt dem/der Schüler/in Gitarrenunterricht
Der Unterricht wird als Einzelunterricht und/oder Partnerunterricht bis zu zwei Schülern/ Schülerinnen, sofern nicht anders vereinbart, einmal wöchentlich, in Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten erteilt.

Der Unterricht beginnt am im Vertrag genannten Termin und findet mit der im Vertrag vereinbarten Regelmäßigkeit statt.

Der Unterricht findet in den Räumen des Schülers statt.

Honorar

Das Unterrichtshonorar beträgt bei Einzelunterricht € 39,- / Stunde oder bei Partnerunterricht € 29,- pro Person / Stunde (maximal 2 Personen)

Bei Entfernungen über 15 Kilometer werden Fahrtkosten für den Einsatz von Verkehrsmitteln und Zeitaufwand in Höhe von 0,75 € je gefahrenen Kilometer berechnet.

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig. Sie muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

Das Unterrichtshonorar ist jeweils am 5. eines Monats fällig und bis zu diesem Zeitpunkt auf auf das im Vertrag angegebene Konto zu überweisen oder in Bar zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug kann ab dem 10. Tag des Verzugs ein Verzugszins von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Bundesbank verlangt werden.

An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Bundeslandes für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

Bedingungen

Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch die Schülerin / den Schüler soll 24 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Durch die Schuld des Schülers versäumte Stunden werden nicht nachgegeben oder erstattet.

Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie / er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Durch die Schuld der Lehrkraft versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben, die Lehrkraft bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorgeben nicht möglich sein, werden die Stunden finanziell erstattet.

Die Kündigung ist bei langfristigen Verträgen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Unterrichtshonorars ist eine außerordentliche Kündigung zum Termin der Honoraranhebung möglich.

Für den Unterricht gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen.

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB untersteht dem deutschen Recht.

Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.